

**Geschäftsordnung**  
**des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen**

Dem „Umlegungsausschuss der Stadt Viersen“ obliegt nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 7.7.1987 in der derzeit geltenden Fassung (SGV NW 231) i.V. mit den Ratsbeschlüssen vom 12.02.1960 und 01.03.1988 die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach §§ 45 ff und 80 ff BauGB (Umlegung und Grenzregelung).

Der Umlegungsausschuss hat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW in der derzeit geltenden Fassung (SGV NW 2010) in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen

**§ 1**

**Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende lädt den Umlegungsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Sitzungen schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung ein. Die Einladungen müssen den Ausschussmitgliedern und den übrigen Sitzungsteilnehmern (Abs. 7 Satz 2) mindestens eine Woche vor der Ausschusssitzung zugehen. Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzen.
- (2) Der Vorsitzende muss den Umlegungsausschuss unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Ausschussmitglieder und ihre Vertreter, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen. Der Vorsitzende lädt den jeweiligen (weiteren) Vertreter des verhinderten Mitglieds oder Vertreters zur Sitzung ein, ohne dabei die Fristen des Abs. 1 beachten zu müssen.
- (4) Der Vorsitzende kann alle Anordnungen und Verfügungen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses erlassen. Er kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten einem Ausschussmitglied übertragen und zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestellen.
- (5) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können den Ausschussmitgliedern mit der Einladung oder später schriftliche Erläuterungen der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Soweit dies nicht erfolgt, sind die notwendigen Erläuterungen in der Sitzung mündlich zu geben
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. Abs. 1 geladen und einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist in der Sitzung durch den Vorsitzenden ein neuer Termin zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder mit derselben Tagesordnung gem. Abs. 1 zu laden sind. Diese zweite Ausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorsitzende erschienen ist; darauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) An den Sitzungen des Umlegungsausschusses nehmen der Geschäftsführer und sein Vertreter beratend teil. Der Vorsitzende kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen als Sachverständige oder Zeugen und Vertreter von Dienststellen der Stadt Viersen hinzuziehen.
- (8) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sachdienlich ist, noch in dieser Sitzung eine Entscheidung zu treffen.

- (9) Der Ausschuss stimmt offen ab; auf Antrag eines Ausschussmitgliedes ist namentlich oder geheim abzustimmen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über jede Ausschusssitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Je eine Abschrift wird den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, deren Vertretern, dem Bürgermeister, dem Kämmerer und dem Baudezernenten der Stadt Viersen übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem in der Niederschrift anzugebenden Absendedatum unter Mitteilung der gewünschten Änderungsvorschläge von einem Ausschussmitglied schriftlich widersprochen worden ist.
- (11) Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Umlegungsausschusses auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht. Im Falle von Satz 1 ist jedem Mitglied die Beschlussvorlage zuzuleiten.

## **§ 2**

### **Sonstige Befugnisse des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende entscheidet über die Erteilung von Bescheinigungen nach § 79 Abs. 2 BauGB und die Bestellung von Prozessbevollmächtigten. Er kann diese Ermächtigung ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer schriftlich übertragen.
- (2) Alle Schriftstücke des Vorsitzenden tragen die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Viersen“. Er unterzeichnet mit dem Zusatz „Der Vorsitzende“
  - a) alle Urkunden über Beschlüsse des Umlegungsausschusses und alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren,
  - b) alle Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung oder deren Unterzeichnung er sich vorbehalten hat.

Die Urkunden gem. Buchstabe a) sind mit dem Dienstsiegel der Stadt Viersen zu versehen.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden besitzt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Er unterzeichnet mit dem Zusatz „Der Vorsitzende/In Vertretung“.

## **§ 3**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die laufende Bearbeitung der Umlegungsfälle und die Geschäftsführung für den Umlegungsausschuss obliegt der von dem Bürgermeister der Stadt Viersen dem Umlegungsausschuss zur Verfügung gestellten Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle überträgt der Umlegungsausschuss einem von dem Bürgermeister der Stadt Viersen vorzuschlagenden Geschäftsführer. Satz 1 gilt entsprechend für dessen Vertreter. Der Vertreter ist zugleich Schriftführer des Umlegungsausschusses.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die gesamte Tätigkeit der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsstelle führt, sofern dies nicht durch den Umlegungsausschuss oder dessen Vorsitzenden geschieht, die Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten, den Dienststellen der Stadt Viersen und den anderen Behörden, erledigt den laufenden Schriftverkehr, bereitet unbeschadet § 1 Abs. 5 die Tagesordnung der Ausschusssitzungen und die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor und sorgt für deren Durchführung.

- (5) Der Umlegungsausschuss überträgt die Genehmigung folgender Vorgänge der Geschäftsstelle:
  - a) Rechtsgeschäfte über Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, sofern der Veräußerungswert die Höhe des Einwurfswertes einschließlich der Wertsteigerung nicht übersteigt,
  - b) Bestellung von Grundpfandrechten, soweit der Einwurfswert einschließlich der Wertsteigerung des zu belastenden Grundstücks nicht überschritten wird,
  - c) Aufhebung von Grundpfandrechten (unabhängig von ihrem Wert) und von anderen Rechten am Grundstück,
  - d) Vorgänge i. S. v. § 51 Abs. 1 BauGB, Teilungen, Begründungen, Änderung und Aufhebung von Baulasten und von in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen dinglichen Rechten, wenn diese Vorgänge mit den Zielen und Zwecken der Umlegung vereinbar sind.
- (6) Der Umlegungsausschuss überträgt jeweils bis zu 5.000,-- EUR die Entscheidung über Entschädigungen und die Erteilung von Aufträgen auf die Geschäftsstelle.
- (7) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Umlegungsausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über die im Vorjahr getroffenen Entscheidungen gem. Abs. 5 Buchst. a) bis d) und Abs. 6. Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Genehmigungen legt sie unverzüglich dem Umlegungsausschuss vor. Die Geschäftsstelle kann Vorgänge nach Abs. 5 Buchst. a) bis d) und Abs. 6 dem Umlegungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (8) Die Ergebnisse aller Verhandlungen der Geschäftsstelle sind in Aktenvermerken oder Verhandlungsniederschriften festzuhalten. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten werden durch einen dazu ermächtigten Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle entgegengenommen, den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und unterschrieben.
- (9) Alle Schriftstücke der Geschäftsstelle tragen die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Viersen“. Der Geschäftsführer unterzeichnet den laufenden Schriftverkehr im Rahmen der Zuständigkeit der Geschäftsstelle mit dem Zusatz „Der Geschäftsführer“. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 unterzeichnet der Geschäftsführer mit dem Zusatz „Der Vorsitzende/Im Auftrag/Unterschrift/Geschäftsführer“. Auch der Geschäftsführer ist befugt, das Dienstsiegel der Stadt Viersen zu führen. Er ist dabei an die von der Stadt Viersen erlassenen Regelungen über die Führung von Dienstsiegeln gebunden.
- (10) Der Stellvertreter des Geschäftsführers besitzt im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers dessen Rechte und Pflichten. Er unterzeichnet mit dem Zusatz „Der Geschäftsführer/In Vertretung“. Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.
- (11) Die durch den Umlegungsausschuss beschlossenen Verwaltungsakte sind den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.
- (12) Die Geschäftsstelle hat den Umlegungsausschuss laufend über den Stand der Umlegungsverfahren zu unterrichten. Insbesondere hat sie Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss beschlossenen Verwaltungsakt eingelegt werden, sowie ergangene Gerichtsentscheidungen in den vom Umlegungsausschuss verhandelten Umlegungsfällen unverzüglich dem Umlegungsausschuss vorzulegen.
- (13) Sämtliche Urschriften der Beschlüsse des Umlegungsausschusses, die Urkunden und das übrige Schriftgut sind in Einzelakten zusammenzufassen und blattweise in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren. Sie werden 30 Jahre von der Geschäftsstelle aufbewahrt und gehen anschließend in die Verwahrung der Stadt Viersen über.

**§ 4**

**Schlussvorschriften**

- (1) Alle Funktionsbezeichnungen werden jeweils in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen vom 11.07.1988 außer Kraft.

Viersen, den 19.11.2001

gez.  
Dr. Darmstadt  
Vorsitzender